

Zweckvereinbarung

Stadt Andernach / Verbandsgemeinde Pellenz zur Übernahme der in der Verbandsgemeinde anfallenden Abwässer

Inhaltsverzeichnis

§	Abs.	Titel / Kurzbeschreibung	Seite
		Präambel	1
1		Bisheriger Rechtszustand / Ablösung	4
	(1)	Bisheriger Anschluß	4
	(2)	Ablösungszeitpunkte	4
	(3)	Grundsatzvereinbarung und Zusatzvereinbarung	5
2		Gegenstand der zukünftigen Zusammenarbeit	5
	(1)	Zukünftiger Abschluß	5
	(2)	Übergabestelle	5
	(3)	Übernahmeverpflichtung der Stadt	6
3		Menge und Beschaffenheit der Abwässer	6
	(1)	Abwassermengen, Schmutzfrachten	6
	(2)	Begrenzungsverpflichtung	6
	(3)	Hausklärgrubenschlamm	7
	(4)	Begrenzungen der AbwV und der IndVO	7
	(5)	Vorschriften der EÜVOA	7
	(6)	Meßschacht zur Abwassermengenmessung und zur Qualitätskontrolle	7
	(7)	Umfang der Qualitätskontrollen	8
	(8)	Auswertung Meßergebnisse	8
4		Kostendeckungs- und Finanzierungsgrundsätze	8
	(1)	Beteiligungsgrundsätze	8
	(2)	Abgrenzungsgrundsätze	8
5		Investitionskostenbeiträge	9
	(1)	Abwasseranlage der Verbandsgemeinde	9
	(2)	Städtische Verbindungssammler	9
	(3)	Vorhandene Regenentlastungen der Stadt	9
	(4)	Kläranlage Andernach, Ausbaustufen 1-4	9
	(5)	Anteile nach Kostenfeststellung	10
	(6)	Zukünftige Ausbaustufen	10
	(7)	Instandsetzungsarbeiten	10
	(8)	Zuweisungen Bund/Land	10
	(9)	Abschlagszahlungen	11
6		Beteiligung am Restbuchwert der Kläranlage	11
	(1)	Beteiligungsprozentsatz	11
	(2)	Stichtag der Berechnung	11
	(3)	Fälligkeit	11
7		Beiträge zu den laufenden Kosten	11
	(1)	Abgrenzung	11

	(2)	Abwasserabgabe RÜ 1 Miesenheim	11
	(3)	Erhöhte Abwasserabgabe	11
	(4)	Ortskanäle	12
	(5)	Vorhandene Regenentlastungen der Stadt	12
	(6)	Städtische Verbindungssammler	12
	(7)	Klärananlage	12
	(8)	Verschmutzungszuschläge/Abwassermengengewichtung	13
	(9)	Abweichende Abrechnungsgrundlage	13
	(10)	Hausklärgrubenschlamm	13
	(11)	Fälligkeit/Vorauszahlungen	13
8		Kapazitätsausnutzung	14
	(1)	Vorübergehende Überschreitung durch Verbandsgemeinde	14
	(2)	Dauernde Überschreitung durch die Verbandsgemeinde	14
	(3)	Überschreitung durch Stadt	14
	(4)	Anlagenausbau wegen dauernden Überschreitungen	14
9		Haftung	14
	(1)	Grundsatz	14
	(2)	Höhere Gewalt	14
	(3)	Ersatzansprüche Dritter	15
	(4)	Schadenersatz / Geldbuße	15
10		Rechtsnachfolge	15
11		Klärung von Meinungsverschiedenheiten	15
	(1)	Verhandlungsweg	15
	(2)	Schiedsverfahren	15
	(3)	Rechtsweg	15
12		Unwirksamkeit von Bestimmungen	15
13		Dauer der Zweckvereinbarung und Zweckvereinbarungsänderungen	16
14		Weitere Bestandteile der Zweckvereinbarung	16
		Auflistung der Anlagen zur Zweckvereinbarung	16
15		Inkrafttreten	17

Zweckvereinbarung

Zwischen der

Stadt Andernach

Läufstr. 11, 56626 Andernach
vertreten durch den Oberbürgermeister
- im folgenden Stadt genannt –

und der

Verbandsgemeinde Pellenz in Andernach

Breite Str. 40, 56626 Andernach
vertreten durch den Bürgermeister
- im folgenden Verbandsgemeinde genannt –

wird auf Grundlage des § 52 Abs. 1 Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) die nachfolgende Zweckvereinbarung zur Übernahme der in den Ortsgemeinden Kruft, Nickenich, Kretz, Plaidt und Saffig anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage der Stadt geschlossen.

Präambel

Nach Maßgabe der am 20.12.83 zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb der damaligen Verbandsgemeinde Andernach-Land abgeschlossenen Zweckvereinbarung werden die in der Ortsgemeinde Saffig und in Teilbereichen der Ortsgemeinde Plaidt anfallenden Abwässer seit dem Jahr 1984 in die Abwasseranlage der Stadt eingeleitet. Die weitere Ableitung, die Reinigung sowie die Beseitigung dieser Abwässer wird seitdem von der Stadt vorgenommen.

In Abstimmung mit der Stadt hat der Verbandsgemeinderat Pellenz in der Sitzung am 16.01.1991 den Grundsatzbeschluß zum zusätzlichen Anschluß der in den Ortsgemeinden Kruft, Nickenich, Kretz und in den restlichen Teilbereichen der Ortsgemeinde Plaidt anfallenden Abwässer an die Abwasseranlage der Stadt gefaßt.

Dieser Beschluß erfolgte auf Grundlage der im Auftrag der Verbandsgemeinde von den Ingenieurbüros Brunner-Schneider und KSM-Ingenieurgemeinschaft erstellten und mit Datum vom 21.12.1990 vorgelegten "Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Abwasserentsorgung in der Verbandsgemeinde Andernach-Land", die für gemeinsame Abwasserentsorgung wesentliche Kosteneinsparungen im Vergleich zur Eigenlösung der Verbandsgemeinde aufzeigte und deren Ergebnis zuvor mit den Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt war.

Mitentscheidend für die Wirtschaftlichkeit der gemeinsamen Abwasserentsorgung war, daß die Stadt auch ohne den zusätzlichen Anschluß der genannten Ortsgemeinden die vorhandene Kläranlage im Hinblick auf die neuen gesetzlichen Anforderungen zur Stickstoffelimination ausbauen mußte, gemäß der von der Bezirksregierung Koblenz im Erlaubnisbescheid vom 03.01.1992 mit Änderungsfassung vom 10.03.1993, Az.: 56-35-37-14/87 400/6 erlassenen Sanierungsanordnung.

Die Stadt und die Verbandsgemeinde haben die Planungen und Teile der Ausführungsarbeiten zum Ausbau der Abwasseranlagen unter Berücksichtigung der zusätzlichen Abwassereinleitung durch die Verbandsgemeinde, soweit jetzt notwendig und zweckmäßig, bereits beauftragt.

Folgende konkrete Planungsergebnisse liegen vor:

- Generalentwässerungsplan der Stadt Andernach, Mappe 4, Sanierungsstufe 2, aufgestellt von der KSM-Ingenieurgemeinschaft mit Datum vom 01.05.1991, mit der Vorplanung der Regenentlastung im zukünftigen Gesamteinzugsgebiet der Kläranlage Andernach, einschl. der Abwasserzuleitungen aus dem Bereich der Verbandsgemeinde
- Zentralentwässerungsentwurf der Verbandsgemeinde Pellenz vom Dezember 1996 mit der darin enthaltenen Schmutzfrachtberechnung für alle Regenentlastungen im zukünftigen Einzugsgebiet der Kläranlage Andernach, aufgestellt von der Schneider Consult Ingenieurgesellschaft mgH, Mayen, und der KSM-Ingenieurgemeinschaft GmbH, Mainz, sowie hierzu die wasserrechtliche Erlaubnis der Bezirksregierung Koblenz vom 09. Juni 1997, Az.: 56-36-37-16/92 zur Einleitung von Abwasser aus den Regenentlastungen der Verbandsgemeinde Pellenz in die jeweiligen Vorfluter
- Entwurfsplanung zum Ausbau der Kläranlage Andernach, Ausbaustufen 1 und 3, aufgestellt von der KSM-Ingenieurgemeinschaft mit Datum vom 15.04.1994, unter Beachtung des von Prof. Dr.-Ing. G. Riegeler am 20.07.1993 erstellten Gutachtens zum 1. Ausbauentwurf vom Januar 1993.
- Entwurfsplanung zur Mischwasserbehandlung, Ausbaustufe 2 der Kläranlage Andernach, aufgestellt von der KSM-Ingenieurgemeinschaft mit Datum vom 15.12.1996.

Das Gesamtkonzept zum Kläranlagenausbau beinhaltet zunächst die folgenden Ausbaustufen:

- Ausbaustufe 1:** Ausbau des biologischen Kläranlagenteiles einschließlich Erstellung von 2 neuen Nachklärbecken und Anpassung der Schlammmentwässerung einschl. Nebeneinrichtungen an den zukünftig größeren Schlammmanfall sowie Aufstockung des vorhandenen Betriebsgebäudes
- Ausbaustufe 2:** Erstellung eines Regenüberlaufbeckens zur Mischwasserbehandlung einschl. Beschickungs- und Hochwasserpumpwerk, Ausbauplanung der Kläranlagen-Einlaufgruppe (Pumpwerk, Rechenanlage, Sandfang), abgestimmt auf die Belange der Regenwasserbehandlung und Erstellung einer Zwischenlagerfläche für den entwässerten Klärschlamm
- Ausbaustufe 3:** Erstellung des 3. Nachklärbeckens als zeitlich von der Ausbaustufe 1 getrennte Maßnahme
- Ausbaustufe 4:** Weiterer Ausbau der Klärschlammbehandlung, falls erforderlich oder zweckmäßig, in Anpassung an die dann vorhandenen Möglichkeiten zur Klärschlamm Entsorgung (Optionen aus derzeitiger Sicht: Ausbau der Schlammfäulung und Klärschlamm Trocknung).

Als vorgezogenen Maßnahmen wurden von der Ausbaustufe 1 bereits im Jahr 1996 ausgeführt:

- Die Aufstockung des Betriebsgebäudes
- Die Anpassung der Schlammmentwässerung

Die restlichen vorstehend genannten und noch nicht ausgeführten Maßnahmen der Ausbaustufen 1 und 3 wurden zwischenzeitlich von der Abwasser GmbH Andernach, mit Zustimmung der Verbandsgemeinde, nach öffentlichem Teilnehmerwettbewerb beschränkt ausgeschrieben. Sondervorschläge waren hierbei zugelassen. Von der Fa. Stulz GmbH, Grafenhausen, wurde bei dieser Ausschreibung ein Sondervorschlag eingereicht, mit folgenden wesentlichen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planung:

- Zusammenfassung der restlichen Maßnahmen der Ausbaustufen 1 und 3, ohne zeitliche Unterbrechung
- Nutzung der vorhandenen Belebtschlammbecken als Pufferbecken vor der biologischen Klärstufe
- Bauliche Sanierung der vorhandenen Nachklärbecken und weitere Nutzung dieser Becken
- Erstellung einer den Nachklärbecken nachgeschaltete Filtrationsanlage.

Nach positiver Prüfung der Wirtschaftlichkeit dieses Sondervorschlages wurde, mit Zustimmung der Verbandsgemeinde und des StAWA Koblenz, ein Vergabebeschuß zur Beauftragung des Sondervorschlages vom Aufsichtsrat der Abwasser GmbH Andernach gefaßt. Mit dem am 14.05.1997 zwischen der Abwasser GmbH Andernach und der Fa. Stulz GmbH abgeschlossenen Vertrag wurde die Fa. Stulz beauftragt, die Ausbaustufen 1 und 3 der Kläranlage Andernach entsprechend dem Sondervorschlag durchzuführen.

Die Umsetzung der Planungen zur Anpassung der Abwasseranlagen der Stadt an die heutigen Anforderungen und an die zusätzliche Aufnahme der Abwässer der Verbandsgemeinde erfordert eine Beteiligung der Verbandsgemeinde an den der Stadt hierfür entstandenen und noch entstehenden Kosten.

In der dieser Zweckvereinbarung als **Anlage 1** beigefügten Vereinbarung vom 26.05.1994 wurde die gemeinsame Erweiterung der Kläranlage Andernach mit Kostenbeteiligung der Verbandsgemeinde grundsätzlich beschlossen.

In der als **Anlage 2** beigefügten Zusatzvereinbarung vom 14.11.1996 wurden weitere Regelungen, insbesondere zur Abwicklung der Tätigkeiten in der Bauphase und zur Beteiligung der Verbandsgemeinde getroffen. Die Verbandsgemeinde wird an dem Ausbau, der Erweiterung und dem Betrieb der Kläranlage durch Mitgliedschaft im erweiterten Aufsichtsrat der Abwasser GmbH Andernach beteiligt.

Beide Zweckvereinbarungspartner beschließen nunmehr, zur Absicherung der beidseitigen Vorhaben, der hieraus resultierenden zukünftigen Verpflichtungen und zur Regelung der Kostenfrage die nachfolgende Zweckvereinbarung. Die Zweckvereinbarungspartner sichern sich gegenseitige Loyalität im Sinne dieser Zweckvereinbarung und ein gemeinsam abgestimmtes, zügiges Vorgehen zu.

Alle derzeitig und zukünftig nicht gemeinsam benutzten Teile der beidseitigen Abwasseranlagen bleiben von der Zweckvereinbarung unberührt; sie werden von der Stadt bzw. der Verbandsgemeinde, den jeweiligen Erfordernissen entsprechend, auch zukünftig auf eigene Kosten unterhalten, erweitert und ausgebaut.

§ 1 **Bisheriger Rechtszustand / Ablösung**

- (1) Die Verbandsgemeinde hat aufgrund der am 20.12.1983 zwischen der Stadt und dem damaligen Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Andernach-Land abgeschlossenen Zweckvereinbarung das Recht, das in den nachfolgend genannten Bereichen anfallende Schmutzwasser insgesamt sowie das dort anfallende Niederschlagswasser nach Vorentlastung in eigenen Regenentlastungsanlagen in die Abwasseranlage der Stadt einzuleiten:

- Ortsgemeinde Saffig, einschl. Freibad Pellenz sowie Betriebsgebäude RWE
- Teilbereiche der Ortsgemeinde Plaidt und zwar Teile der Bebauung, "Auf der Esch", das Gewerbegebiet Saffiger Straße und der Bereich Hauptschule Pellenz.

Die Maximalableitungen aus diesen Bereichen sind wie folgt begrenzt:

Einwohner- und Einwohnerequivalente: 3.390 E+EGW
Schmutz- und Niederschlagswasser : 241 l/s

Die Stadt ist verpflichtet, diese Maximalableitungen über städtische Sammelkanäle der Kläranlage Andernach zuzuleiten, das Abwasser entsprechend den behördlichen Anforderungen zu reinigen und fortzuleiten.

An den bisher von der Stadt für die eigenen Abwasseranlagen vorgenommenen Investitionen und an den laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten hat sich die Verbandsgemeinde durch die Zahlung von Baukostenzuschüssen an die Stadt sowie durch jährliche Abrechnung der anteiligen laufenden Kosten nach Maßgabe der in der Zweckvereinbarung getroffenen Regelungen beteiligt.

- (2) Bei Wahrung der Rechten und Pflichten aus der Zweckvereinbarung vom 20.12.1983 und unter vollständiger Anrechnung der bisher gezahlten Baukostenzuschüsse werde die seitherigen Vereinbarungen durch diese neuen Zweckvereinbarung abgelöst.

Die Zweckvereinbarung vom 20.12.1983 tritt, mit Ausnahme des § 6, mit der Unterzeichnung dieser neuen Zweckvereinbarung außer Kraft.

Die laufende Kostenbeteiligung nach § 6 der Zweckvereinbarung vom 20.12.1983 findet letztmals für die Kostenabrechnung des Kalenderjahres 1998 Anwendung. Ab dem 01.01.1999 erfolgt die Abrechnung nach den Regelungen dieser neuen Zweckvereinbarung, und § 6 der Zweckvereinbarung vom 20.12.1983 tritt außer Kraft.

- 3) Die Grundsatzvereinbarung vom 26.05.1994 (Anlage 1) sowie die Zusatzvereinbarung vom 14.11.1996 (Anlage 2) werden Bestandteil dieser neuen Zweckvereinbarung und behalten ihre Gültigkeit.

§ 2 **Gegenstand der zukünftigen Zusammenarbeit**

- (1) Nach betriebsbereiter Fertigstellung der hierfür noch von der Stadt vorzunehmenden Ausbauten an der städtischen Abwasseranlage ist die Verbandsgemeinde berechtigt, das in den Ortsgemeinden Kruft, Nickenich, Kretz, Plaidt und Saffig anfallende Schmutzwasser insgesamt sowie das dort anfallende Niederschlagswasser nach

Fremdwasseranfall Q_f : 25,0 l/s

Trockenwetteranfall Q_t : 133,0 l/s

Maximalzuleitung bei Regen ($2 Q_s + Q_f$)
 $2 \times 108 + 25 \text{ l/s}$: 241,0 l/s

Organische Abwasserfrachten (bei Trockenwetter)

CSB : 27.000 EGW x 130 g/EGW . d = 3.510 kg/d
BSB₅ : 27.000 EGW x 70 g/EGW . d = 1.890 kg/d

Nährstoffe (bei Trockenwetter)

NH₄-N : 27.000 EGW x 11 g/EGW . d = 297 kg/d
N ges. : 27.000 EGW x 14 g/EGW . d = 378 kg/d
P ges. : 27.000 EGW x 2 g/EGW . d = 54 kg/d

- (2) Die Verbandsgemeinde ist verpflichtet, die von ihr vorzunehmende Zuleitung auf die in Abs. 1 aufgeführten Maximalmengen und Maximalfrachten zu begrenzen.

Die Verbandsgemeinde hat für die Folgen einzustehen, die sich aus einer Überschreitung dieser Mengen und/oder Frachten ergeben.

- (3) Neben den in Abs. 1 aufgeführten Mengen und Frachten ist die Verbandsgemeinde berechtigt, das in ihrem Gebiet aus der nicht leitungsgebundenen Entsorgung anfallende Abwasser sowie den anfallenden Hausklärgrubenschlamm, soweit Entsorgungspflicht besteht, durch Fahrzeuge an der Kläranlage Andernach anzuliefern.

Die Stadt verpflichtet sich, diese Stoffe in der Kläranlage Andernach zu entsorgen.

Die Anlieferungsmengen und Anlieferungszeiträume sind von der Verbandsgemeinde im Einvernehmen mit der Stadt auf die vorhandenen Kapazitäten der Kläranlage abzustimmen.

- (4) Die Zweckvereinbarungspartner verpflichten sich gegenseitig dafür zu sorgen, daß in ihrem jeweiligen Gebiet keine für die Abwasseranlage und die Gewässer schädlichen Stoffe in das Kanalnetz eingeleitet und daß im übrigen die diesbezüglichen Vorschriften der

- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserverordnung – AbwV-) und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften, soweit diese auf Indirekteinleiter anzuwenden sind

und der

- Landesverordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (IndVO)

in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

- (5) Die Zweckvereinbarungspartner verpflichten sich gegenseitig dazu, daß die Vorschriften der
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EÜVOA)

soweit diese auf die von ihr betriebenen Abwasseranlagen zutreffen, in der jeweils geltenden Fassung vollzogen werden.

- (6) Die von der Verbandsgemeinde eingeleitete Abwassermenge wird in dem im Verbindungssammler Saffig-Miesenheim in Höhe des Wiesenweges vorhandenen Meßschacht kontinuierlich gemessen und registriert. Entsprechend den in Abs. 7 vereinbarten Regelungen findet in diesem Schacht auch die regelmäßige Probeentnahme zur Qualitätskontrolle und zur Kontrolle der tatsächlich eingeleiteten Frachten statt.

Für die zukünftigen Anforderungen sind die vorhandenen Meß- und Probenahmeverrichtungen von der Verbandsgemeinde auf eigene Kosten anzupassen.

Hierzu wird

- zur Erfassung der eingeleiteten Abwassermengen eine Venturimeßeinrichtung mit elektronischem Datensammler und einem Softwareprogramm installiert, welches die Archivierung und die schnelle Auswertung der Meßergebnisse mindestens eines Kalenderjahres ermöglicht
- ein von der Mengenummessung mengenproportional angesteuertes Probeentnahmegesetz eingebaut, über das repräsentative Abwasserproben bei Bedarf entnommen werden können.

Die Auswahl der Geräte ist im Benehmen mit der Stadt zu treffen.

Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, die Meßstelle mit ihren Einrichtungen ständig betriebsbereit und funktionsfähig zu unterhalten. Die Kosten hierfür trägt die Verbandsgemeinde.

- (7) Die Probeentnahme zur Qualitäts- und Frachtkontrolle erfolgt einmal monatlich, im Normalfall durch die Entnahme einer mengenproportionalen 24-Stunden-Mischprobe. Bei jeder sechsten Probeentnahme werden 12 aufeinanderfolgende 2-Stunden-Mischproben entnommen.

Die Proben werden in der Regel auf die in der jeweils geltenden

Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungen (EÜVOA)

für den Zulauf von Kommunalkläranlagen mit einer Ausbaugröße ab 3.000 kg/Tag BSB₅ festgelegten Parameter, außerdem auf den Parameter AOX, untersucht. Einmal jährlich wird eine 24-Stunden-Mischprobe zusätzlich auf alle Parameter untersucht, deren Einleitung nach der jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt auf bestimmte Konzentrationen oder Frachten begrenzt ist.

- (8) Die Auswertung der Abwassermengenmeßergebnisse nach Absatz 6 sowie die Probeentnahmen und die Probenuntersuchungen nach Absatz 7 erfolgen durch die Stadt im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde oder durch hierzu beauftragte Dritte. Die Kosten hierfür werden den nach § 7 abzurechnenden laufenden Kosten zugeschlagen.

§ 4

Kostendeckungs- und Finanzierungsgrundsätze

- (1) Die Verbandsgemeinde beteiligt sich an den Kosten, die der Stadt für die Beseitigung der aus der Verbandsgemeinde zugeführten Abwässer entstanden sind und noch entstehen, soweit diese bisher noch nicht entrichtet wurden, durch Beiträge zu den Investitionen (§§ 5, 6) und zu den laufenden Kosten (§ 7).
- (2) Soweit in dieser Zweckvereinbarung keine abweichende Vereinbarungen geschaffen sind, gelten für die Abgrenzung zwischen laufenden Kosten und Investitionen und deren Ermittlung die jeweiligen einschlägigen Vorschriften des Gemeindefinanzrechts und ergänzend die in der Betriebswirtschaftslehre entwickelten Grundsätze. Laufende Kosten und Investitionsausgaben, die im alleinigen Interesse eines Zweckvereinbarungspartners begründet sind, werden diesem allein zugerechnet.

§ 5

Investitionskostenbeiträge

- (1) Der Ausbau der eigenen Abwasseranlage bis zur in § 2 Abs. 2 genannten Übergabestelle ist Sache der Verbandsgemeinde. Hierbei sind die Festlegungen im Zentralentwässerungsentwurf der Verbandsgemeinde und die zugehörige Genehmigung der Bezirksregierung Koblenz vom 9. Juni 1997 zu beachten.
- (2) Auf Grundlage der Zweckvereinbarung vom 20.12.1983 hat sich die Verbandsgemeinde an dem gemeinsam benutzten städtischen Verbindungssammler mit 8,11% der Kosten für den Abschnitt Kläranlage bis B9 und mit 43,18 % der Kosten für den Abschnitt bis zur Übergabestelle beteiligt.

Die Beteiligung erfolgte für eine maximal von der Verbandsgemeinde zuzuleitende Mischwassermenge von 241 l/s, die auch der dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden Mischwassermenge entspricht.

Da es bei den bisherigen Nutzungsanteilen bleibt und diese bereits auf Grundlage der durch diesen Vertrag abgelösten Zweckvereinbarung vom 20.12.1983 durch die Verbandsgemeinde abgegolten wurden, entstehen keine weiteren Investitionskostenbeiträge für die vorhandenen Sammelkanäle.

Analog der bisherigen Vereinbarung gilt das Auswechseln von Kanalrohren und von Schächten als Erneuerung. An diesen Herstellungskosten wird sich die Verbandsgemeinde jeweils mit den in Satz 1 genannten Prozentsätzen beteiligen. Diese Beteiligungsvereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die von beiden Zweckvereinbarungspartnern gemeinsam benutzten Kanäle innerhalb des Gebietes der Stadt. Sie gilt ebenfalls nicht, wenn das Auswechseln ausschließlich von einem Zweckvereinbarungspartner verursacht wird. Liegt die Verursachung bei nur einem Zweckvereinbarungspartner, hat dieser die Kosten alleine zu tragen.

- (3) Sollte zukünftig die Notwendigkeit bestehen, eine oder mehrere im Gebiet der Stadt vorhandene Regenentlastungen ausschließlich aufgrund der Mischwasserzuleitung aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde auszubauen oder sollte eine andere Maßnahme zum Zweck der Anpassung dieser Regenentlastungen an die jeweils gestellten Anforderungen zur Regenwasserbehandlung aufgrund der Mischwasserzuleitung aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde erforderlich werden, so

werden die hierfür anfallenden Herstellungskosten zu 100 % von der Verbandsgemeinde an die Stadt entrichtet.

- (4) Nach der Zusatzvereinbarung vom 14.11.1996 (s. Anlage 2 zu dieser Zweckvereinbarung) beteiligt sich die Verbandsgemeinde an den der Stadt zum Ausbau der Kläranlage für das gemeinsame Planziel entstehenden Investitionskosten mit folgenden Anteilen:

- Ausbaustufen 1 und 3 (aktuelle Kostenhochrechnung mit Stand 04.12.97 s. Anlage 5)	32,48 %
- Ausbaustufe 2, Teil 1 (Kläranlagen-Einlaufgruppe bestehend aus Mischwasserpumpwerk für 2 Q _S + Q _f , Rechenanlage und Sandfang) entsprechend dem hydraulischen Anteil der Berechnung in Anlage 2 der Zusatzvereinbarung vom 14.11.1996	35,76 %

Wie ebenfalls in der Zusatzvereinbarung vom 14.11.96 bereits festgelegt, sind die prozentualen Anteilsverhältnisse der Ausbaustufe 2, Teil 2 (Hochwasserpumpwerk, Klärschlammzwischenlager) sowie der Ausbaustufe 4 (s. Präambel) und von weiteren zukünftigen Ausbaustufen zur gegebenen Zeit verursachungsgemäß zu berechnen und festzulegen. An den Investitionskosten des im Rahmen der Ausbaustufe 2 von der Stadt zu erstellenden Regenbeckens wird die Verbandsgemeinde nicht beteiligt.

- (5) Die prozentualen Kostenanteile sind endgültig festgelegt und vereinbart. Die endgültige Höhe der von der Verbandsgemeinde an die Stadt zu entrichtenden Investitionskostenbeiträge wird jeweils von der Stadt anhand der Kostenfeststellung bzw. der geprüften Verwendungsnachweise ermittelt.

Der Verbandsgemeinde wird ein Prüfungsrecht eingeräumt, das auch durch von ihr beauftragte, gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte ausgeübt werden kann.

- (6) Soweit zukünftig ein weiterer, über die in der Präambel und in Abs. 4 genannten Ausbaustufen hinausgehender, Ausbau der Kläranlage erfolgen muß, wird sich die Verbandsgemeinde an den hierfür entstehenden Investitionskosten ebenfalls beteiligen. Auch bei diesen weiteren Ausbauten ist das Verursachungsprinzip zu berücksichtigen. Die prozentualen Anteilsverhältnisse sind zur gegebenen Zeit unter Beachtung dieses Grundsatzes zu berechnen und festzulegen.

- (7) Die Kosten für Instandsetzungsarbeiten an Bauwerken, Erneuerungen von Maschinen und Geräten sowie die Kosten für das Entfernen von entfallenden Anlagenteilen sind ebenfalls Investitionskosten im Sinne dieser Zweckvereinbarung und der Zusatzvereinbarung vom 14.11.96.

Die Verbandsgemeinde wird sich auch an diesen Kosten mit dem für die jeweilige Ausbaustufe vereinbarten oder noch zu vereinbarenden prozentualen Anteil beteiligen. Werden solche Maßnahmen außerhalb einer Ausbaustufe notwendig, wird die Kostenbeteiligung zuvor von beiden Zweckvereinbarungspartnern einvernehmlich geregelt. Satz 2 und Satz 3 des Absatzes (6) gelten sinngemäß.

- (8) Zuweisungen aus Bundes- und Landesmitteln usw., die die Stadt bzw. Verbandsgemeinde für die gemeinsamen Anlagen erhalten, werden bei der Ermittlung der anteiligen Herstellungskosten nicht berücksichtigt.

Stadt und Verbandsgemeinde rechnen ihre Zuschußmittel jeweils gesondert mit dem Zuschußgeber anteilig ab.

- (9) Um die Finanzierung der zu erstellenden Anlagen durch die Stadt sicherzustellen, entrichtet die Verbandsgemeinde Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Investitionskostenbeiträge. Die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlung wird von der Stadt entsprechend dem Baufortschritt berechnet und festgesetzt. Wie bereits in Ziff. 4 der Zusatzvereinbarung vom 14.11.96 geregelt, teilt die Abwasser GmbH Andernach den Gebietskörperschaften im Oktober eines jeden Jahres die für das kommende Jahr geschätzten Investitions-, Verwaltungs- und Personalkosten sowie die für Ingenieurleistungen der Stadt anfallenden Kosten mit, für die Erstellung der jeweiligen Wirtschaftspläne.

§ 6

Beteiligung am Restbuchwert der Kläranlage

- (1) Für die über den bisherigen Anschluß hinausgehende zusätzliche Nutzung von vorhandenen Kapazitäten der bestehenden Kläranlage erstattet die Verbandsgemeinde der Stadt einen Nutzungsanteil am Restbuchwert der vorhandenen Kläranlage in Höhe von 32,48 % abzüglich dem Restbuchwert der bereits von der Verbandsgemeinde auf Grundlage der Zweckvereinbarung vom 20.12.1983 gezahlten Investitionskostenanteile.
- (2) Stichtag für die Festlegung der Anlagenteile, die in den Restbuchwert eingehen, ist der 30.06.1997. Die Berechnung des Restbuchwertes erfolgt zum 31.12.1998 analog dem diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügten Berechnungsbeispiel. § 5 Abs. 5 Satz 2 gilt sinngemäß (Prüfrecht).
- (3) Der von der Verbandsgemeinde zu erstattende Betrag ist 3 Monate nach Eingang der prüfbaren Zahlungsanforderung der Stadt bei der Verbansgemeinde fällig.

§ 7

Beiträge zu den laufenden Kosten

- (1) Laufende Kosten im Sinne dieser Zweckvereinbarung sind die tatsächlichen unmittelbaren Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung der von der Verbandsgemeinde mitbenutzten Abwasseranlagen der Stadt einschl. der Kosten für die Klärschlammbehandlung und -beseitigung, einschl. der nach dem Abwasserabgabengesetz für die gemeinsamen Abwassereinleitungen von der Stadt normalerweise zu entrichtenden Abgaben, einschl. der Zinsbelastung aus Kassenkrediten, soweit diese für die laufende Betriebsführung der Kläranlage notwendig sind.
- (2) Wird für Niederschlagswassereinleitung aus der Regenentlastung in Miesenheim (RÜ 1) zukünftig eine Abgabe festgesetzt, so werden die der Stadt hieraus entstehenden Kosten, abweichend von Absatz 1, nicht den laufenden Kosten zugeschlagen. Die entstehenden Kosten werden vielmehr im jeweiligen Verhältnis der die Abgabenhöhe bestimmenden Einwohnerzahlen auf die beiden Zweckvereinbarungspartner umgelegt.
- (3) Wird für die Abwassereinleitung aus der Kläranlage wegen der Überschreitung eines oder mehrerer Überwachungswerte oder aus sonstigen Gründen eine erhöhte Abwasserabgabe festgesetzt oder eine Ermäßigung des Abgabensatzes nicht gewährt, so werden die hieraus resultierenden Kosten von demjenigen Zweckvereinbarungspartner getragen, der die erhöhte

Abwasserabgabe maßgeblich verursacht hat. Wird die Überschreitung durch einen Dritten

verschuldet, so fallen die Kosten demjenigen Zweckvereinbarungspartner zu, in dessen Zuständigkeitsbereich die Verursachung lag. Ist die Verursachung nicht eindeutig festzustellen und nachzuweisen, so wird auch die erhöhte Abwasserabgabe den laufenden Kosten gemäß Abs. 1 zugeschlagen.

- (4) Die Zweckvereinbarungsschließenden sind sich darüber einig, daß die bei einer Kostenberechnung nach dem Verursacherprinzip von der Verbandsgemeinde aufzubringenden anteiligen laufenden Kosten für die Mitbenutzung der Ortskanalisation Miesenheim etwa gleich hoch sind wie die von der Stadt aufzubringenden anteiligen laufenden Kosten für die Mitbenutzung des Verbindungssammlers Saffig-Miesenheim. Eine gegenseitige Verrechnung dieser Anteile aus den laufenden Kosten soll deshalb nicht erfolgen.
- (5) Sollte es zukünftig im Gebiet der Stadt Andernach notwendig werden, anstelle einer vorhandenen Regenentlastung (RÜ) ein Regenbecken oder einen Kanalstauraum oder eine vom Betriebsaufwand vergleichbare Einrichtung zu bauen und zu betreiben, so werden die laufenden Kosten dieser Anlage, ebenfalls abweichend von Absatz 1, analog Absatz 2, im jeweiligen Verhältnis der an die Anlage angeschlossenen Einwohnerzahlen auf die beiden Zweckvereinbarungspartner umgelegt.
- (6) Die Verbandsgemeinde beteiligt sich an den laufenden Kosten der gemeinsam benutzten Verbindungssammler der Stadt durch die Entrichtung eines pauschalen Beitrages in Höhe von DM 1.200,- pro Jahr. Eine Anpassung erfolgt nach jeweils 5 Jahren, unter Berücksichtigung des jeweiligen realen Kostenanstieges, im Einvernehmen zwischen beiden Zweckvereinbarungspartnern.
- (7) Die Verbandsgemeinde beteiligt sich an den laufenden Kosten der Kläranlage Andernach entsprechend dem Verhältnis der von ihr den Abwasseranlagen der Stadt zugeleiteten Abwassermenge zu der insgesamt im biologischen Kläranlagenteil behandelten Abwassermenge.

Die Mengenerfassung erfolgt in dem in § 3 Abs. 6 genannten Meßschacht und mit der im Kläranlagenablauf installierten Mengemessung.

Zur Bereinigung der in § 2 Abs. 2 beschriebenen Abwassereinleitung aus dem Teilbereich der Ortsgemeinde Plaidt hinter dem Meßschacht im Wiesenweg werden die den Kanalbenutzungsgebührenbescheiden der Verbandsgemeinde zugrundegelegten Frischwasserverbrauchszahlen in folgender Weise berücksichtigt:

- Der Frischwasserverbrauch der hinter dem Meßschacht an den Verbindungssammler angeschlossenen Grundstücke der Verbandsgemeinde wird dem Ergebnis zugezählt.

Ergibt eine Prüfung der Mengenmeßeinrichtung Fehler und kann die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festgestellt werden, so ermittelt die Stadt die für die Verteilung der laufenden Kosten maßgebenden Mengen für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Messung aus der durchschnittlichen Mengen in dem entsprechenden Zeitraum vor der Feststellung oder nach Behebung des Fehlers, oder nach anderen geeigneten Kriterien, durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind bei der Schätzung angemessen zu berücksichtigen.

- (8) Vor der Berechnung des Beitrages der Verbandsgemeinde an den laufenden Kosten der Kläranlage nach Abs. 7 werden die tatsächlichen Einnahmen der Stadt aus der Erhebung von Verschmutzungszuschlägen und/oder aus Abwassermengengewichtung im jeweiligen Abrechnungszeitraum, abzüglich einem Selbstbehalt in Höhe von 10%

für Verwaltungskosten, von den insgesamt abzurechnenden laufenden Kosten abgezogen.

Sofern die Voraussetzung hierzu von einem oder mehreren Indirekteinleitern gegeben ist, ist die Verbandsgemeinde verpflichtet, ebenfalls Verschmutzungszuschläge zu erheben und/oder eine Abwassermengengewichtung vorzunehmen. Die Kriterien zur Festsetzung der Zuschläge und zur Berechnung der Zuschlagshöhe sind dabei so zu wählen, daß sie im wirtschaftlichen Erfolg möglichst den jeweils von der Stadt erhobenen Gebühren gleichzusetzen sind. Die tatsächlichen Einnahmen der Verbandsgemeinde hieraus im jeweiligen Abrechnungszeitraum, abzüglich einem Selbstbehalt in Höhe von 10 % für Verwaltungskosten, werden der Stadt von der Verbandsgemeinde zusätzlich zu den Beiträgen für laufende Kosten nach Abs. 7 erstattet.

- (9) Jedem Zweckvereinbarungspartner steht das Recht zu, eine von den Absätzen (7) und (8) abweichende Abrechnungsgrundlage (z. B. die Einbeziehung von BSB₅-Frachten oder von weiteren Schadstoffparametern zusätzlich zur Abwassermenge) zu fordern, sofern er belegen kann, daß die vereinbarte Grundlage ihn benachteiligt. Für diesen Fall verpflichten sich beide Zweckvereinbarungspartner einer solchen Forderung und einer entsprechenden Zweckvereinbarungsänderung, die schriftlich zu vereinbaren ist, zuzustimmen.
- (10) Für die Beseitigung der im jeweiligen Abrechnungszeitraum an der Kläranlage nach § 3 Abs. 3 angelieferten Stoffe aus der nicht leitungsgebundenen Entsorgung von Abwasser und von Hausklärgrubenschlamm erstattet die Verbandsgemeinde der Stadt die hierfür entstehenden Kosten - ohne Transportkosten - nach Maßgabe der jeweiligen Gebührensatzung der Stadt in voller Höhe, zusätzlich zu den Beiträgen für laufende Kosten nach Abs. 7. Das tatsächlich an der Kläranlage angelieferte Gesamtvolumen des Abwassers und des Hausklärgrubenschlammes wird von der Stadt durch eine hierfür geeignete Aufschreibung registriert und festgestellt.
- (11) Die Stadt berechnet die Höhe der Beitragszahlungen für die laufenden Kosten aufgrund dieser Zweckvereinbarung jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres, sobald ihr alle Berechnungsunterlagen vorliegen. Nach Vorlage der Jahres-Endabrechnung ist der geschuldete Betrag innerhalb eines Monats fällig.
§ 5 Abs. 5 Satz 2 gilt sinngemäß (Prüfrecht).

Bis zur Jahres-Endabrechnung leistet die Verbandsgemeinde an die Stadt vierteljährliche Vorauszahlungen, jeweils fällig am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11., deren Höhe sich nach dem Ergebnis des vorausgegangenen Jahres richtet. Für die Kalenderjahre 1999 und 2000 werden die Vorauszahlungen einvernehmlich festgelegt.

§ 8

Kapazitätsausnutzung

- (1) Eine vorübergehende Überschreitung der in § 3 Abs. 1 festgelegten Abwassermengen und Abwasserbelastungen berechtigt die Stadt nicht zu höheren Forderungen hinsichtlich des Beteiligungsverhältnisses an den Baukosten der Abwasseranlagen, solange eine Erweiterung der Abwasseranlagen nicht erforderlich wird.

Werden die Kennwerte vorübergehend, aber länger als 1 Jahr überschritten, wird die Stadt die kalkulatorische Abschreibung und die kalkulatorische Verzinsung der zusätzlich durch die Verbandsgemeinde während der Dauer der Überschreitung genutzten Anlagenteile den zu entrichtenden anteiligen laufenden Kosten zuschlagen.

Über Art und Umfang der zusätzlich genutzten Anlagenteile wird vor der Abrechnung Einvernehmen hergestellt.

- (2) Bei dauernder Überschreitung der Kennwerte wird sich die Verbandsgemeinde nach dem neu festzulegenden Beteiligungsverhältnis in entsprechend höherem Umfang an den Investitionskosten der Abwasseranlagen beteiligen. Voraussetzung hierfür ist, daß die Abwasseranlagen durch die dauernde Überschreitung der Kennwerte nicht erweitert werden müssen. Satz 3 in Absatz (1) gilt sinngemäß.
- (3) Werden die Kennwerte im Abwasser der Stadt überschritten, steht der Stadt ein Rückkaufrecht an den von der Verbandsgemeinde übernommenen Anlagenteilen zu, sofern die Verbandsgemeinde dem zustimmt und sofern die Verbandsgemeinde die übernommenen Anlagenteile nicht nutzt.
- (4) Müssen die Abwasseranlagen ganz oder teilweise, aufgrund einer dauernden Überschreitung der Kennwerte durch nur einen Zweckvereinbarungspartner erweitert werden, so trägt dieser Zweckvereinbarungspartner die Kosten der Erweiterung. Müssen diese Erweiterungen aus technischen oder sonstigen Gründen größer ausgeführt werden als die augenblicklichen Überschreitungen ausmachen, so wird zwischen den Zweckvereinbarungspartnern, entsprechend den bisherigen Zweckvereinbarungsregelungen, eine Kostenteilung vereinbart. Müssen bei diesen Erweiterungen bestehende Anlagenteile ganz oder teilweise erneuert werden, so sind aufgelaufene Abschreibungen und mögliche Wertverbesserungen angemessen zu berücksichtigen.

§ 9 Haftung

- (1) Jeder Zweckvereinbarungspartner haftet für Schäden und Nachteile, die dem anderen Zweckvereinbarungspartner infolge mangelhafter Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung entstehen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzen von Abwasseranlagen sowie beim Auftreten von Mängeln oder Schäden, welche durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze hervorgerufen werden, hat der Zweckvereinbarungspartner keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (3) Die Verbandsgemeinde hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter für die Schäden freizustellen, die sie zu vertreten hat oder die im Falle der Gefährdungshaftung in ihren Risikobereich fallen.

Dieselbe Verpflichtung trifft die Stadt, wenn Dritte Ansprüche gegen die Verbandsgemeinde geltend machen und die Ersatzansprüche auf Schäden beruhen, die die Stadt zu vertreten hat oder die im Falle der Gefährdungshaftung in ihren Risikobereich fallen.

- (4) Soweit die Stadt nach § 22 WHG oder in anderen Fällen zum Schadenersatz aus gemeinsam benutzten Anlagenteilen verpflichtet ist oder sofern gegen die Stadt wegen einer Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit den gemeinsam genutzten Anlagenteilen eine Geldbuße nach dem Bußgeldkatalog Umweltschutz festgesetzt wird, wird der jeweilige Zweckvereinbarungspartner die entsprechenden Beträge übernehmen bzw. ersetzen, soweit der den Schadenersatz bzw. die Geldbuße begründende Tatbestand von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Ansonsten gehen diese Kosten in die laufenden Kosten nach § 7 ein.

§ 10 Rechtsnachfolge

Mit Zustimmung der beiden Zweckvereinbarungsparteien kann ein Dritter die Aufgaben nach diesem Vertrag übernehmen.

§ 11 Klärung von Meinungsverschiedenheiten

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten aus dieser Zweckvereinbarung werden die Parteien zunächst im Verhandlungswege, ggf. unter Hinzuziehung von Sachverständigen, versuchen sich zu einigen.
- (2) Soweit auf diesem Wege keine Einigung zustande kommt, findet ein Schiedsverfahren vor einem Ausschuß statt, dem je zwei Vertreter der beiden Parteien und eine in Kostenrechnungen erfahrene neutrale Person angehören. Wenn sich die Parteien auf die zuletzt genannte Person nicht einigen können, wird der jeweils für die Stadt tätige Wirtschaftsprüfer dafür benannt.
- (3) Die Entscheidung des Schiedsausschusses ist für beide Parteien verbindlich, soweit nicht eine Partei innerhalb von drei Monaten seit Verkündigung des Schiedsspruches den Rechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung beschreitet.

§ 12 Unwirksamkeit von Bestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nichtig sein oder werden oder sollte die Zweckvereinbarung unvollständig sein, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Zweckvereinbarungsschließenden verpflichten sich im Falle des Abs. 1 die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle der Unvollständigkeit soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die dem am nächsten kommt, was die Zweckvereinbarungsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Zweckvereinbarung gewollt haben würden.
- (3) Die Zweckvereinbarungsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, daß der Zweckvereinbarungszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Zweckvereinbarung ohne Verschulden der Zweckvereinbarungspartner so geändert haben, daß es einem der Zweckvereinbarungspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Zweckvereinbarung festzuhalten.

§ 13 Dauer der Zweckvereinbarung und Zweckvereinbarungsänderungen

- (1) Diese Zweckvereinbarung ist vorbehaltlich § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz unkündbar. Eine Beendigung der Zweckvereinbarung in beidseitigem Einvernehmen bleibt vorbehalten.

- (2) Bei einer Änderung der in § 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen wird die Zweckvereinbarung in beiderseitigem Einvernehmen geändert und zwar unter sinngemäßer Anwendung der in dieser Zweckvereinbarung festgelegten Verteilungsschlüssel und gemäß den bei der Zweckvereinbarungsänderung vorliegenden Voraussetzungen.
- (3) Abänderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 14

Weitere Bestandteile der Zweckvereinbarung

Bestandteil dieser Zweckvereinbarung sind die nachfolgend aufgeführten Anlagen.

Anlage 1: Vereinbarung zum Ausbau der Kläranlage vom 26.05.1994

Anlage 2: Zusatzvereinbarung vom 14.11.1996, mit deren Beilagen:

Beilage 1: Aufteilung der Investitionskosten zum Ausbau der Kläranlage - Ausbaustufe 1 und 3 - auf die Kostenstellen mechanischer/biologischer Anlagenteil, aufgestellt von der KSM Ingenieurgesellschaft am 27.01.1995

Beilage 2: Aufteilung der Investitionskosten zum Ausbau der Kläranlage - Ausbaustufe 1 und 3 - auf die beiden Vertragspartner, aufgestellt von der KSM Ingenieurgesellschaft am 27.01.1995

Beilage 3: Zusammenstellung der Honorare für die von der Stadt zu erbringenden Ingenieurleistungen.

Anmerkung: In den Formeln zur Berechnung der Honorare ist ein Schreibfehler vorhanden. An Stelle von x 6 % bzw. x 10 % muß jeweils + 6 % bzw. + 10 % stehen. Die berechneten DM-Beträge sind ungeachtet dieses Schreibfehlers korrekt.

Anlage 3: Beispielsberechnung zur Beteiligung der Verbandsgemeinde am Restbuchwert der Kläranlage Andernach, aufgestellt von der KSM Ingenieurgesellschaft am 27.01.1995

Anlage 4: Planausschnitt mit Kennzeichnung der Übergabestelle gem. § 2 Abs. 2

Anlage 5: Zusammenstellung der bisher von der Stadt verauslagten Kosten, mit Hochrechnung der voraussichtlichen Gesamtkosten für die Ausbaustufen 1 und 3 des Kläranlagenausbaues

Anlage 6: Aktualisierung der Beilage 3 der Zusatzvereinbarung vom 14.11.1996 (Anlage 2)

§ 15

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage der endgültigen Unterschriften und nachdem die Aufsichtsbehörde sie bestätigt hat in Kraft.

Zustimmung der Verwaltungen:

Andernach, den 04.05.1998

für die Stadt Andernach

für die Verbandsgemeinde Pellenz

Hütten
Oberbürgermeister

Kohns
Bürgermeister

Endgültige Unterzeichnung nach Zustimmung der Aufsichtsbehörden:

Andernach, den 07.07.1998

für die Stadt Andernach

für die Verbandsgemeinde Pellenz

Hütten
Oberbürgermeister

Kohns
Bürgermeister